



1. NACHTRAGSSATZUNG VOM 01.08.2011 UND BEKANNTMACHUNG DER 1. NACHTRAGSSATZUNG ZUR HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE SCHALKSMÜHLE FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2010 und 2011

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schalksmühle für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle mit Beschluss vom 18.07.2011 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 22.03.2010 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2011

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	23.101.713	4.302.420	69.706	27.334.427
Aufwendungen	24.882.165	3.355.687	148.950	28.088.902
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	22.049.453	3.803.420	69.706	25.783.167
Auszahlungen	22.423.975	3.974.387	148.950	26.249.412
<u>Aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	2.271.700	26.000	0	2.297.700
Auszahlungen	2.883.450	144.500	0	3.027.950

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans 2011 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.780.452 EUR um 1.025.977 EUR vermindert und damit auf 754.475 EUR festgesetzt

und

die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwandes des Ergebnisplanes.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 19.07.2011 angezeigt worden; dieser hat die Frist durch Verfügung vom 28.07.2011 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW verkürzt.

Der Nachtragshaushaltsplan 2010 / 2011 liegt zur Einsichtnahme vom 10.08.2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.schalksmuehle.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 01.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Spidlen